



SATZUNG

ALPENVEREIN AUSTRIA

ORTSGRUPPE ALTERLAA

Alpenverein Austria

Ortsgruppe Alterlaa

5. Oktober 2017

Satzung

Präambel

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Begriffe wie Obmann, Referent, etc. geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Rechtsverhältnisse

1. Der Verein führt den Namen „Alpenverein Austria, Ortsgruppe Alterlaa“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist ein rechtlich selbständiger und unabhängiger Verein und als Gruppe ein Teil des „Alpenverein Austria“ mit Sitz in Wien.
5. Die Gruppe unterliegt den Bestimmungen der Satzung des „Alpenverein Austria“; diese ist als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV) mit Sitz in Innsbruck und an dessen Satzung gebunden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Gruppe ist es, gemeinsam mit dem „Alpenverein Austria“ das Bergsteigen, Wandern, Skifahren und andere alpine Sportarten ganzjährig zu fördern und zu pflegen (dies in Eigenverantwortung seiner Mitglieder), die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, den Menschen in die Natur zu führen und ihm Erholung zu verschaffen, zu einer gesunden und sinnvollen Freizeitgestaltung des Einzelnen beizutragen, den kameradschaftlichen Geist unter den Mitgliedern zu pflegen und die Liebe zur Heimat und die damit verbundene Kultur zu stärken sowie die Kenntnis über die Gebirge und ihre Umwelt zu erweitern und zu verbreiten .
2. Die Gruppe ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet.
3. Die Gruppe ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
4. Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ihre Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Besondere Aufgabe der Gruppe ist die Betreuung der Mitglieder des „Alpenverein Austria“ am Sitz der Gruppe und der Umgebung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck soll durch die in den §§ 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

1. bergsteigerische Erziehung und Ausbildung sowie die Beratung der Mitglieder in alpinen Fragen,
2. Pflege und Förderung des Bergsteigens, Wanderns, des alpinen Skilaufes und anderer alpinsportlichen Aktivitäten,
3. Errichtung, Erwerb, Erhaltung und Betrieb natürlicher und künstlicher Kletteranlagen bzw. Förderung solcher,
4. Heranbildung der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert, im Sinne der Vereinsziele sowie Förderung einer umfassenden Jugendarbeit,
5. Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit,
6. Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt sowie Durchführung von Natur erhaltenden Maßnahmen wie Umweltbaustellen und Bergwaldprojekte,
7. Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung von alpinen Unterkünften (Schutzhütten) sowie von Tal- und Jugendheimen; Anlage, Erhaltung und Betreuung von alpinen Wegen und Steigen sowie Markierung derselben,
8. Förderung des alpinen Ausbildungs-, Bergrettungs- und Bergsportführerwesens,
9. Durchführung von Gemeinschaftsbergfahrten im In- und Ausland und von sonstigen Veranstaltungen jeglicher Art, insbesondere geselligen Zusammenkünften, Vorträgen und Vorführungen, zur Verwirklichung der Vereinsziele,
10. Herausgabe und Verlag eines Mitteilungsblattes für die Gruppenmitglieder in gedruckter und digitaler Form,
11. Vertrieb von Gebirgskarten in gedruckter und digitaler Form sowie von Führerwerken und Lehrmaterialien,
12. Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen, die dem Gruppennzweck dienen,
13. Pflege von Beziehungen zu Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen,
14. die Einrichtung einer Bibliothek,
15. Verleih von Büchern, Zeitschriften, Führerwerken und Karten sowie von Bergsportmaterial (Steigeisen, Pickel, etc.),
16. Betrieb einer Geschäftsstelle (Servicestelle) zur Betreuung der Mitglieder,
17. Veranlagung und Verwaltung des Gruppenvermögens,
18. Öffentlichkeitsarbeit mit Einsatz sämtlicher Arten von Medien

§ 4 Bedeckung der Erfordernisse (materielle Mittel)

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

1. Zuwendungen des „Alpenverein Austria“ aus den Eingängen der Mitgliedsbeiträge (laut Budget des „Alpenverein Austria“);
2. Erträge aus der Vereinstätigkeit im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
3. Spenden, Subventionen, Förderungen und Sammlungen,
4. Sponsoreinnahmen, Inseraten- und Werbeeinnahmen,
5. Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
6. Einnahmen aus Einrichtungen im Sinne des § 3, Abs. 2 Z 3, 7, 11, 12, 15 und 17,
7. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen,

8. Einnahmen aus der Vermietung von Bergsteigerausrüstung und dem Verkauf von Shop- und Vereinsartikeln,
9. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung).

§ 5 Mitglieder

1. Die Arten der Mitglieder sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch die Satzung des „Alpenverein Austria“ bestimmt.
2. Jedes Mitglied der Gruppe ist zugleich Mitglied des „Alpenverein Austria“ und dadurch auch Mitglied des ÖAV.
3. Ehrenmitglieder:
 - a) Wegen besonderer Verdienste um die Gruppe können Gruppen-Ehrenmitglieder ernannt werden.
 - b) Schriftliche Vorschläge zur Ernennung können von allen ordentlichen Mitgliedern dem Vorstand vorgelegt werden. Wenn der Vorstand den Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder billigt, hat er ihn an die nächste Gruppen-Hauptversammlung weiterzuleiten. Von dieser erfolgt nach Abstimmung die Ernennung.
 - c) Gruppen-Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Gruppenmitglieder ohne deren finanzielle Verpflichtungen zur Bezahlung des zusätzlichen Gruppenbeitrages.
 - d) Sie können dem Vorstand mit beratender Stimme angehören.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern wird durch die Satzung des „Alpenverein Austria“ bestimmt.
2. Mitglieder der Gruppe werden jene Personen, die ihr entweder schon bei der Gründung angehört haben oder die späterhin bei der Aufnahme (insbesondere durch die Gruppe) ausdrücklich erklären, dieser Gruppe angehören zu wollen. Die Aufnahme kann entweder über den „Alpenverein Austria“ oder durch die Gruppe selbst erfolgen. In letzterem Falle ist die Servicestelle des „Alpenverein Austria“ unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gruppe kann in ihrer Geschäftsordnung (im Einvernehmen mit dem Vorstand des „Alpenverein Austria“) besondere Bestimmungen über die Aufnahme in die Gruppe festlegen.
4. Wer noch nicht Mitglied des „Alpenverein Austria“ ist und als Gruppen-Mitglied aufgenommen werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung unter vollständiger und wahrheitsgetreuer Beantwortung der verlangten Angaben vorzunehmen. Die Anmeldung kann auch per E-Mail, etc. erfolgen. Die Aufnahme wird durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags an den „Alpenverein Austria“ mit dem darauf folgenden Tag ab 0.00 Uhr wirksam. Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr; bei speziellen Werbeaktionen lt. § 7 Z. 9 allenfalls auch zusätzlich für das folgende Vereinsjahr.
5. Der Gruppen-Vorstand und der Vorstand des „Alpenverein Austria“ haben innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Wirksamwerdens der Aufnahme das Recht, diese ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen eine solche Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Das abgelehnte Mitglied scheidet mit sofortiger Wirkung aus. Ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag ist in einem solchen Fall rückzuerstatten, außer wenn vom Mitglied bereits Leistungen in Anspruch genommen wurden. Allfällig übernommenen Verpflichtungen hat das abgelehnte Mitglied jedoch nachzukommen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Gruppen-Mitglieder sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapazitätsgrenzen berechtigt, die Einrichtungen der Gruppe sowie jene des „Alpenverein Austria“ zu beanspruchen, an allen Vereinsbegünstigungen teilzuhaben und an deren Veranstaltungen teilzunehmen, sofern dazu auch die für Veranstaltungen bergsportlicher Natur notwendigen Techniken, Fähigkeiten und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Den Mitgliedern ist auf Verlangen gegen Kostenersatz eine gültige Fassung der Satzung der Gruppe sowie jener des „Alpenverein Austria“ auszuhändigen.
3. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Gruppen-Vorstandes zu Interessensgruppen zusammenschließen (z.B. Wander-, Ski-, Hochgebirgstouristengruppen, Ortsgruppen ohne Rechtsperson sowie Kinder- und Jugendgruppen). Falls sich solche Interessensgruppen eine Geschäftsordnung geben, bedarf diese der Genehmigung durch den Vorstand der Gruppe und jener des Vorstands des „Alpenverein Austria“. Für Kinder und Jungbergsteiger sind möglichst eigene Jugendgruppen einzurichten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, einer oder mehreren anderen Gruppen des „Alpenverein Austria“ anzugehören.
5. Das Stimmrecht in der Gruppen-Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Gruppen-Mitgliedern und den Gruppen-Ehrenmitgliedern zu; Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht. Für eine Funktion in der Alpenvereinsjugend gilt die Einschränkung des passiven Wahlrechtes nicht.
6. Jedes Mitglied der Gruppe kann (gemäß den Bestimmungen der Satzung) auch an der Hauptversammlung des „Alpenverein Austria“ teilnehmen, in dieser mitstimmen und wählen bzw. in eine Funktion bestellt werden.
7. Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Gruppen-Mitglieder (§ 11 Z. 4) können die Einberufung einer außerordentlichen Gruppen-Hauptversammlung verlangen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gruppe nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gruppe geschädigt wird. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Gruppenorgane zu beachten.
9. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags an den „Alpenverein Austria“ verpflichtet. Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr (ausgenommen davon sind spezielle Werbeaktionen).

10. Jedes Mitglied hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanter Daten ohne Verzug dem Vorstand der Gruppe bekannt zu geben. Dieser hat unverzüglich die Servicestelle des „Alpenverein Austria“ davon in Kenntnis zu setzen. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personendaten EDV-gemäß verarbeitet und innerhalb des Alpenvereins satzungsgemäß verwendet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung (auch per E-Mail oder Fax) an den Vorstand der Gruppe oder an den „Alpenverein Austria“. Der Austritt ist bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären, um für das folgende Vereinsjahr wirksam zu werden. Erfolgt die Erklärung des Austritts an den Vorstand der Gruppe, ist die Servicestelle des „Alpenverein Austria“ unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
3. Ein Mitglied wird automatisch zum Ende des Vereinsjahres gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrags an den „Alpenverein Austria“ bis dahin nicht erfolgt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden und kann keine Rechte mehr in Anspruch nehmen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags an den „Alpenverein Austria“ für das laufende Jahr und der Mahnspesen bleibt in jedem Falle aufrecht.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Gruppe kann vom Gruppen-Vorstand oder vom Vorstand des „Alpenverein Austria“ aus den in der Satzung des „Alpenverein Austria“ in § 8, Absatz 4 genannten Gründen verfügt werden.
Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied das Schiedsgericht anrufen, welches vereinsintern endgültig entscheidet.
5. Die Aberkennung der Gruppen-Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen auf Antrag des Gruppen-Vorstandes (welcher dafür einer Mehrheit von zwei Drittel seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder bedarf) oder auf Antrag des Vorstandes des „Alpenverein Austria“ durch die Gruppen-Hauptversammlung erfolgen. Gegen die Entscheidung der Hauptversammlung ist keine Berufung statthaft.

§ 9 Jahresbeiträge

1. Die Mitglieder der Gruppe zahlen ihren Mitgliedsbeitrag an den „Alpenverein Austria“ nach dessen Satzung, nach welcher sich die Kategorien der Mitglieder, die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags, eine eventuelle Aufnahmegebühr, die Kosten für den Bezug des Vereins-Nachrichtenblattes, die Gültigkeit des Mitgliedsausweises und Ähnliches richten.
2. Die Hauptversammlung der Gruppe kann für das jeweils darauffolgende Vereinsjahr einen zusätzlichen Gruppenbeitrag beschließen.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe der Gruppe sind
 - a) die Hauptversammlung (§§ 11 – 13),
 - b) der Vorstand (§§ 14 – 16),
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 17),
 - d) das Schiedsgericht (§ 18).
2. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Wenn es für die Führung der Gruppe von Nutzen ist, können hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden.

§ 11 Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gruppe; sie findet jährlich einmal statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Obmann einberufen.
Der Termin und die Tagesordnung sind zuvor mit dem Vorsitzenden des „Alpenverein Austria“ abzusprechen.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich in dem für die Veröffentlichungen der Gruppe bestimmten Medium oder auf andere ortsübliche Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung kundzumachen.
4. Teilnahme- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Gruppe gemäß § 5 dieser Satzung, sofern sie zum Termin der Hauptversammlung 16 Jahre alt sind.
Vorstandsmitglieder des „Alpenverein Austria“ können beratend an der Hauptversammlung der Gruppe teilnehmen.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (Original-Unterschrift ist erforderlich, Fax oder E-Mail reichen nicht aus). Diese sind bei Beginn der Hauptversammlung vom Obmann vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen.
Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten können auch noch mündlich bei der Hauptversammlung gestellt werden, wobei ein Antrag, der eine Erweiterung der Tagesordnung notwendig machen würde, nur dann in Behandlung genommen werden kann, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung gibt.
Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen vom Gruppen-Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Hauptversammlung das Wort ergreifen und fristgerecht eingereichte Anträge begründen.

8. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Beschlüsse, mit denen die Satzung der Gruppe geändert oder die Gruppe aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie allenfalls Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 17),
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und der Gruppe, sofern diese einen Wert von EUR 3.000 übersteigen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Gruppe, sofern letztere Rechtsgeschäfte nicht bloß aus der Bezahlung von Veranstaltungs-, Führungs-, Entlehnkosten und Ähnlichem bestehen,
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Gruppe,
 - h) Beschlussfassung über sonstige Themen und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen,
 - i) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften.
2. Änderungen, welche die Satzung der Gruppe, die Grundsätze des „Alpenverein Austria“ oder des ÖAV wesentlich berühren, sind an die Zustimmung des Vorstandes des „Alpenverein Austria“ und allenfalls des Präsidiums des ÖAV gebunden.
3. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter, vom Protokollführer und von zwei von der Hauptversammlung dazu gewählten Protokollbeglaubigern zu fertigen.

§ 13 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
 - c) auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 17),
 - d) auf Verlangen des Schiedsgerichtes (§ 18),
 - e) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Gruppen-Mitglieder,
 - f) auf Verlangen des Vorstandes des „Alpenverein Austria“,
 - g) auf Verlangen des Bundesausschusses des ÖAV,
 - h) wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist.

Die Anträge gem. lit. c) bis g) sind schriftlich zu begründen.

2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß; sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Organ bestimmt.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gruppe. Ihm gehören an
 - a) der Obmann,
 - b) sein Stellvertreter,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Finanzreferent,
 - e) bis zu acht Beiräte.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt; deren Funktionsperiode endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers.
3. Die auch mehrmalige Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, wird an dessen Stelle vom Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes wählbares Gruppen-Mitglied kooptiert. In diesem Zusammenhang kann auch eine Neuaufteilung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder.
Im Falle des Ausscheidens (dauernder Verhinderung) des Obmanns übernimmt sein Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung dessen Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Obmanns und des Stellvertreters bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
5. Fällt der Vorstand (durch Verhinderung, Rücktritte, etc.) überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung kann auch durch den Vorstand des „Alpenverein Austria“ in die Wege geleitet werden.
6. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf – jedoch mindestens einmal vierteljährlich –, zu Sitzungen rechtzeitig einberufen. Sind Obmann und Stellvertreter verhindert, obliegt die Einberufung dem an Lebensjahren ältesten erreichbaren Vorstandsmitglied.
Der Vorstand des „Alpenverein Austria“ ist zeitgerecht – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – zu den Sitzungen des Gruppen-Vorstands einzuladen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
8. Ein Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht für eine bestimmte Vorstandssitzung an ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auch per E-Mail) übertragen. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Stimmrecht übernehmen.

Die Stimmrechtsübertragung ist im Protokoll zu vermerken und das Übertragungsdokument dem Protokoll anzuschließen. Eine Weiter-Übertragung ist nicht statthaft. Stimmrechtsübertragungen sind bei der Beschlussfähigkeit mitzuzählen.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns (Sitzungsleiters) den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
10. Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Enthebung oder Rücktritt.
11. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird wirksam, sobald der Vorstand die Rücktrittserklärung erhält. Der Vorstand kann sein ausscheidendes Mitglied ersuchen, die Geschäfte bis zur Kooptierung oder Neuwahl eines Nachfolgers weiter zu führen.
13. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist die Erklärung an die Hauptversammlung zu richten. Er wird erst mit dem Zusammentritt der Hauptversammlung wirksam.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gruppe; er trägt die Verantwortung für die Führung der Gruppe. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen der Gruppe und des Vereinsgesetzes 2002 idgF entsprechenden Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses,
 - b) Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlages,
 - c) Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung,
 - d) Einberufung der ordentlichen und allenfalls der außerordentlichen Hauptversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
 - e) Verwaltung des Gruppenvermögens,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wobei mit der Aufnahme auch andere Personen vom Vorstand beauftragt werden können,
 - g) Aufnahme und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Gruppe,
 - h) falls erforderlich, Erstellen einer Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des ÖAV, zur Satzung des „Alpenverein Austria“ bzw. zu dieser Satzung stehen darf. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Drittel seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand hat für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen. Von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge ihres Einlangens der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Sie müssen jedoch noch vor der Abstimmung über den Wahlvorschlag des Vorstandes verlesen werden.

4. In dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr im Verzug auch der Obmann allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung. In solchen Fällen ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Vorstand/Vorsitzenden des „Alpenverein Austria“ herzustellen.
5. Dem Vorstand obliegen die Verpflichtungen gegenüber dem „Alpenverein Austria“ und dem ÖAV, die sich aus deren Satzungen und den im Rahmen dieser Satzungen ergehenden Anordnungen der Organe derselben ergeben.

§ 16 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gruppe nach außen. Er führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er ist der organschaftliche Vertreter der Gruppe. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
2. Schriftstücke der Gruppe unterzeichnet – soweit nicht anders in einer Geschäftsordnung festgelegt – der Obmann, sein Stellvertreter oder der Schriftführer oder dasjenige Vorstandsmitglied, dem vom Vorstand die Erledigung dieser Angelegenheit übertragen wurde. Wichtige Schriftstücke, welche die Gruppe verpflichten, sind zusätzlich von einem weiteren Vorstandsmitglied, in Finanz- und Geldangelegenheiten vom Finanzreferenten zu unterfertigen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und der Gruppe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung. Für Beträge bis EUR 3.000 ist die Genehmigung des Vorstandes ausreichend. Sofern derartige Rechtsgeschäfte lediglich aus der Bezahlung von Veranstaltungs-, Führungs-, Entlehnkosten und Ähnlichem bestehen, sind sie genehmigungsfrei.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Gruppe nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können nur vom Obmann, bei dessen Verhinderung auch durch seinen Stellvertreter, unter Mitunterfertigung eines weiteren Vorstandsmitglieds erteilt werden.
5. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu verfassen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu fertigen.
Dem Vorstand des „Alpenverein Austria“ ist unverzüglich eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle des Vorstandes und der Hauptversammlung.
7. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte der Gruppe verantwortlich.
8. Der Jugend-Teamleiter leitet mit dem Jugend-Team die Jugendarbeit der Gruppe; er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter. Der Jugend-Teamleiter vertritt die Interessen der Jugend nach außen.

9. Der Alpinreferent betreut mit dem Alpinteam das Touren-, Reise- und alpine Ausbildungsprogramm der Gruppe; er fördert und überwacht die Aus- und Weiterbildung der Tourenführer. Er nimmt auch die Agenden des Rettungswesens wahr.
10. Der Naturschutzreferent nimmt die Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie der alpinen Raumordnung, etc. in der Gruppe wahr.
11. Weitere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Gruppen-Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.
Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein; sie haben aber unabhängig und unbefangen zu sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Gruppe im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Hierbei haben sie auch auf die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Geschäftsführung zu achten. Um eine ordnungsgemäße Prüfung zu ermöglichen, sind den Rechnungsprüfern Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und alle geforderten Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie können bei dieser die Entlastung des Vorstandes beantragen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und der Gruppe bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung. Sofern derartige Rechtsgeschäfte lediglich aus der Bezahlung von Veranstaltungs-, Führungs-, Entlehnkosten und Ähnlichem bestehen, sind sie genehmigungsfrei.
4. Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen oder können auch selbst eine solche einberufen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gem. § 15 Pkt. 2 lit. a und b nicht nachkommt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Gleiches gilt bei Gefahr im Verzug, wenn die Rechnungsprüfer eine schwerwiegende wirtschaftliche Bedrohung für das Bestehen der Gruppe erkennen. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
In den genannten Fällen haben die Rechnungsprüfer unverzüglich den Vorstand des „Alpenverein Austria“ zu informieren.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist; sie dürfen auch nicht hauptamtliche Mitarbeiter der Gruppe sein.
6. Wenn ein oder beide Rechnungsprüfer durch dauernde Verhinderung ausfällt/ausfallen, hat der Vorstand einen oder zwei Ersatz-Rechnungsprüfer (bis zur nächsten Hauptversammlung) zu bestellen. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 18 Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 idgF und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Gruppen-Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Gruppen-Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von vier Wochen seinerseits ein Gruppen-Mitglied für das Schiedsgericht namhaft. Wenn ein Streitteil aus mehreren Personen besteht, machen diese Personen gemeinsam ein Mitglied für das Schiedsgericht namhaft.
Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vier Wochen ein drittes ordentliches Gruppen-Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ der Gruppe mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Nach einem zügigen Verfahren fällt das Schiedsgericht seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied der Gruppe offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für Schäden, die einem Gruppen-Mitglied bei der Benutzung der Gruppeneinrichtungen oder bei der Teilnahme an Gruppenveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Gruppe tätigen Person, für die die Gruppe nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 20 Satzungsänderungen

Der Vorstand des „Alpenverein Austria“ ist berechtigt, die Gruppen-Satzung zu ändern, wenn gesetzliche oder allgemein verbindliche behördliche Anordnungen dies erfordern oder wenn eine Satzungsänderung des ÖAV dies erforderlich macht. Die Mitglieder sind von solchen Änderungen in dem für die Veröffentlichungen der Gruppe bestimmten Medium zu verständigen. Der nächsten Hauptversammlung der Gruppe ist darüber zu berichten.

§ 21 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

1. Die freiwillige Auflösung der Gruppe kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 13 als auch in einer ordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; hierbei ist auf die beabsichtigte Auflösung in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der freiwilligen Auflösung der Gruppe hat die den Beschluss fassende Hauptversammlung einen Abwickler für das Gruppenvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Geschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des Abs. 3 zu beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Gruppenzwecks fällt das verbleibende Gruppenvermögen an den „Alpenverein Austria“. Dieser hat es ausschließlich im Sinne des Gruppenzwecks (§ 2) für gemeinnützige Aufgaben im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit in diesem Rahmen möglich und erlaubt, muss es für die im § 2 angeführten Zwecke des ÖAV verwendet werden.
4. Der letzte Gruppenvorstand hat die freiwillige Auflösung der Gruppe unverzüglich dem Vorstand des „Alpenverein Austria“ und binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 22 Inkrafttreten

Dieser Satzung wurde am 5. Oktober 2017 vom Vorstand des „Alpenverein Austria“ zugestimmt.

Die Satzung wurde am von der Hauptversammlung des „Alpenverein Austria, Ortsgruppe Alterlaa“ beschlossen.

Für die Gruppenleitung: